

IG Bürger für Köthen (Anh.) & Umg.

~ Fraktion im Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) ~

Harmut Stahl, Mitgl. d. Fraktion IG „Bürger für Köthen (Anh.) & Umg.“,
Marktstraße 1 - 3, 06366 Köthen (Anhalt)

Vorsitzender der 13. Sitzung
des Stadtrates der Stadt Köthen
am 13. Juli 2021

Postanschrift:
Bernhard-Kellermann-Straße 6 i
06366 Köthen (Anhalt)

Tel: 03496/309 93 93
Fax: 03496/309 93 94
E-Mail: IG-BfK-Fraktion@web.de

Köthen, 13. Juli 2021

Stellungnahme und Antrag auf namentliche Abstimmung (SR 2021-013-01)

TOP 2.7: Erteilung eines imperativen Mandates

- Beschlussvorlage 2021104/2 -

Der Antrag auf Erteilung eines imperativen Mandates an die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen datiert vom 04. April 2021 und ist der Verwaltung am gleichen Tag zugegangen. Nach der Geschäftsordnung wäre der Antrag in der nächsten Sitzung des Stadtrates zu behandeln gewesen, mithin am 20. April 2021. Zwar muss dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur Erarbeitung einer Stellungnahme gegeben werden; die Angelegenheit weist jedoch keine besondere Schwierigkeit auf, so dass der Termin ohne weiteres haltbar gewesen wäre.

Darüber hinaus hat es der Vorsitzende des Stadtrates versäumt, den Antrag spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung, die am 18. Mai 2021 stattgefunden hat, zu setzen. Dies wird ausdrücklich gerügt, und für die Zukunft die Einhaltung der Fristen zur Behandlung gestellter Anträge gefordert.

Ob es im speziellen Fall dem Hauptverwaltungsbeamten überhaupt zusteht, eine Stellungnahme zu fertigen, erscheint fraglich. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und setzt die Beschlüsse des Stadtrates um. Der vorliegende Antrag tangiert keines der Felder; eine Betroffenheit der Verwaltung oder der Stadt Köthen ist nicht gegeben. Vielmehr richtet sich der Antrag auf einen Willensbekundungsprozess innerhalb des Stadtrates als allein zuständiges und weisungsberechtigtes Handlungsorgan.

Ganz bestimmt ist es jedoch nicht Aufgabe des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserverbandes Köthen, zur Beeinflussung der Mitglieder des Stadtrates eine Stellungnahme zu erstellen und deren Rechtsstellung zu gefährden. Durch dessen Einbringung des Antrages in die Verbandsversammlung sind von vornherein keine Unabhängigkeit und die gebotene neutrale Beurteilung des Sachverhaltes gegeben. Vielmehr muss der Aspekt des Mitwirkungsverbot in Betracht gezogen werden. Denn wer den Sumpf trockenlegen will, darf nicht die Frösche befragen.

Mit der Stellungnahme, die erst sechs (!) Wochen nach Antragstellung vom Ratsbüro (!) abgefordert wurde und deren Beantwortung noch einmal über vier Wochen in Anspruch nahm, hat sich der Verbandsgeschäftsführer als Teil des Systems gezeigt. Und sich der Oberbürgermeister dadurch, dass dieser sich die substanzlose und zudem noch falsche Aussagen enthaltende Stellungnahme vorbehalt- und kommentarlos zu eigen gemacht hat, als „willfähiges Instrument“ erwiesen. Dies kann nur als das sprichwörtliche Armutszeugnis bezeichnet werden.

Soweit aufgeführt wird, dass „keine Zahlungen ohne Rechtsgrund“ geleistet wurden, steht bereits dies diametral zu den Feststellungen der Landesregierung: „Mithin erfolgte die Entscheidung zur Kostenübernahme durch die damalige amtierende Verbandsgeschäftsführerin **rechtsgrundlos**.“ (DrS 7/7429 vom 11. März 2021).

In der Kurzzusammenfassung bleibt daher festzuhalten:

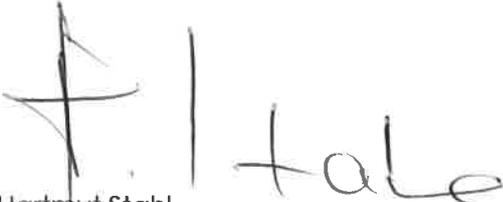
1. Die Kostenübernahme durch die amtierende Verbandsgeschäftsführerin erfolgte ohne Rechtsgrund und ohne gegebene Entscheidungskompetenz auch zur eigenen Begünstigung. Insofern ist das Merkmal der Untreue noch gesondert zu prüfen.
2. Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss haben sich nicht zwingend eines Rechtsbeistandes, dem ohnehin keine eigenen Antrags- und Rederechte vor dem Ausschuss zustehen, zu bedienen. Anderenfalls werden die dafür notwendigen Kosten durch das Land getragen.
3. Eine Übernahme der über den Erstattungsbetrag hinausgehenden Kosten durch den Abwasserverband Köthen verstößt gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und ist damit rechtswidrig.
4. Unabhängig zur Rechtswidrigkeit erweckt eine Kostenübernahme durch den Abwasserverband Köthen den Anschein der Vetternwirtschaft, der Vorteilsgewährung und –nahme sowie der Begünstigung einzelner Personen. – Mit welchem Argument würde der Verbandsgeschäftsführer und der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung einen Antrag des ehemaligen Verbandsgeschäftsführers auf Kostenübernahme für seinen Rechtsbeistand verwehren wollen?

Auf die weiteren Darlegungen und Begründungen im Antrag vom 04. April 2021 wird verwiesen.

Soweit der derzeitige Verbandsgeschäftsführer meint, dass es sich „um einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in brisanter Angelegenheit mit Öffentlichkeitswirkung“ handelte, und deshalb eine Einwirkung auf Zeugen mittels Kostenübernahmeversprechen gerechtfertigt gewesen sei, sollte er wie alle weiteren Beteiligten die Öffentlichkeitswirkung dieses letztgenannten Tatbestandes nicht unterschätzen.

Antrag namens der Fraktion „IG „Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung“:

Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, wie einzelne Mandatsträger in der Sache abgestimmt haben. Insofern wird **namentliche Abstimmung** über den dahingehenden Antrag, dass den als Zeugen vor dem 17. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landes Sachsen-Anhalt geladenen Personen C. Miethig, I. Rauer und F. Ressel die über die notwendigen, vom Land zu tragenden Kosten eines Zeugenbeistandes hinausgehenden Kostenbeiträge **nicht** durch den Abwasserverband Köthen erstattet oder durch diesen getragen werden, durch Erteilung eines imperativen Mandates an die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen beantragt.


Hartmut Stahl